

JÜRGEN SAMTLEBEN

Internationales Privatrecht in Lateinamerika

Der Código Bustamante in Theorie und Praxis

Band 1: Allgemeiner Teil. Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht 42, Verlag J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, 1979, XIX, 371 S., 124,- DM

Das interamerikanische Kollisionsrecht wird bis heute im wesentlichen durch zwei Kodifikationen und deren Gegensätze beherrscht, nämlich die Montevideo-Verträge von 1889/1940 und das Vertragswerk des „Código Bustamante“ von 1928, die jeweils verschiedene Ländergruppen umfassen. Beide Kodifikationen sind zwar in Zusammenhang mit der geistigen Strömung des Panamerikanismus zu sehen, welche die interamerikanische Kodifikationsbewegung mitprägte; der Zustand des heutigen interamerikanischen Kollisionsrechts ist aber von panamerikanischer Gemeinsamkeit weit entfernt: Die bestehenden Kodifikationen spalten den Subkontinent nicht nur in zwei Lager, sondern bilden auch selbst ein diffuses und unübersichtliches Konglomerat vertraglicher Beziehungen, deren Bedeutung auch bei näherem Studium nur schwer durchschaubar ist. Die lateinamerikanische Rechtswissenschaft hat auf die Herausforderung, die dieser Zustand eigentlich darstellt, bislang recht unzulänglich reagiert: Die wissenschaftliche Aufarbeitung der beiden Vertragswerke liegt immer noch weitgehend im argen; es fehlt vor allem eine kritische Evaluierung von Erfolg oder Mißerfolg bei der Anwendung der Kodifikationen in der Praxis der Vertragsstaaten.

Für den Código Bustamante (CB) hat Samtleben nunmehr den ersten Teil einer umfassenden systematischen Untersuchung dieses Vertragswerks vorgelegt. Nach einer Einführung, in der die Geschichte der interamerikanischen Kodifikationen dargestellt wird (S. 2 ff.), befaßt sich Samtleben in zwei großen Abschnitten mit dem CB als Staatsvertrag (I. Kapitel, S. 46 ff.) und dem CB als IPR-Kodifikation (II. Kapitel, S. 169 ff.).

Seine Entstehung als Staatsvertrag verdankt der CB – wie schon sein Name deutlich macht – ganz entscheidend dem kubanischen Rechtslehrer Antonio Sánchez de Bustamante y Sirven (1865–1951), dessen theoretische Anschauungen den Stil, den Aufbau und den Inhalt des Vertragswerks entscheidend geprägt haben. Dieses Vertragswerk, unterzeichnet von 20 lateinamerikanischen Staaten auf der Konferenz von Havanna im Jahre 1928 (von denen fünf später die Ratifikation verweigerten: Argentinien, Kolumbien, Mexiko, Paraguay und Uruguay), ist der erste Versuch einer umfassenden Regelung des Kollisionsrechts. Beeindruckend ist schon der Umfang des Vertrages, der in über vierhundert Artikeln zu fast allen Fragen des internationalen Privat- und Verfahrensrechts Ausführungen enthält. Wenn man freilich bei Kodifikationen vom äußeren Umfang auf die Fülle der auftretenden Probleme schließen darf, dann gewiß beim CB. Bereits über den tatsächlichen Geltungsbereich besteht in den lateinamerikanischen Staaten vielfach Unklarheit. Samtleben stellt nunmehr durch seine sorgfältigen Recherchen die unterschiedlichen und zum Teil falschen Angaben im Schrifttum richtig und zeigt, wer und seit wann Vertragsstaat bzw. lediglich Signatarstaat ist (S. 58 ff.). Der CB birgt als völkerrechtlicher Vertrag indes noch eine Fülle weiterer Probleme (wie Text- und Auslegungsprobleme, Vorbehalte der Vertragsstaaten, Verhältnis zu anderen Verträgen und zum innerstaatlichen Recht), die bislang nicht oder nur in Einzelaspekten untersucht wurden und die Samtleben systematisch und umfassend aufarbeitet (S. 75 ff.). Nicht zuletzt wirft auch der zeitliche und räumlich-persönliche Anwendungsbereich des CB eine Reihe von Problemen auf, denen ein besonderer Abschnitt gewidmet ist (S. 129 ff.). Samtleben zeigt hier vor allem, daß die praktische Bedeutung des CB als Staatsvertrag wegen seines relativ eng begrenzten räumlich-persönlichen Anwendungsbereichs (S. 157) nicht besonders groß ist. Die von Samtleben vermittelte kollisionsrechtliche Praxis

der Vertragsstaaten spiegelt diese Situation deutlich wider: Bei der Auswertung der veröffentlichten Rechtsprechung nach 1928 waren nur rund 200 Fälle festzustellen, in denen irgendein Element des Sachverhalts auf einen anderen Vertragsstaat verwies und damit die Frage einer Anwendung des CB zu beantworten war. Angesichts dieser geringen Zahl kollisionsrechtlicher Fälle zwischen den Vertragsstaaten (die Samtleben vor allem auf die relativ geringen – über Personen vermittelten – Berührungspunkte zwischen den Vertragsstaaten zurückführt) konnte sich naturgemäß ein Gespür für die Anwendung des CB als Staatsvertrag kaum entwickeln. Erstaunlich ist freilich, daß dem CB eine bemerkenswerte außervertragliche Bedeutung in Fällen mit Bezug zu europäischen und sonstigen Nichtvertragsstaaten zukommt. Begünstigt wird diese „Drittwirkung“ der Kodifikation durch die weithin fragmentarische und lückenhafte Regelung des IPR in den lateinamerikanischen Staaten, das teilweise bestehende Defizit in der lateinamerikanischen IPR-Wissenschaft, die wissenschaftliche Autorität des CB, die universalistische Tendenz des Vertragswerks und die in vielen Fällen wenig einleuchtende unterschiedliche Behandlung je nach den beteiligten Vertrags- bzw. Nichtvertragsstaaten. Die praktische Bedeutung des CB darf deshalb – wie Samtleben im einzelnen nachweist (S. 158 ff.) – nicht allein an seiner Anwendung als Staatsvertrag gemessen werden. Er stellt vielmehr eine wichtige subsidiäre Quelle für die kollisionsrechtliche Praxis in den lateinamerikanischen Staaten dar. Gerade den verschiedenen Hilfsregeln zu praktisch relevanten Einzelfragen und den Verfahrensbestimmungen kommt im System des CB große Bedeutung als solche subsidiäre Rechtsquelle und Argumentationshilfe zu. So ermittelte Samtleben 250 Entscheidungen zur außervertraglichen Anwendung des CB (was etwa einem Drittel der Gesamtzahl der veröffentlichten internationalrechtlichen Entscheidungen entspricht). Dabei ist die Einflußmöglichkeit des Vertrages naturgemäß dort am größten, wo die Tradition des Territorialitätsprinzips (also des Prinzips, dem eigenen Recht alle Sachverhalte zu unterwerfen, die mit dem Inland in irgendeiner räumlichen oder persönlichen Beziehung stehen) weniger stark ausgeprägt ist. Diese territorialistische Tradition, die Samtleben bereits früher an anderer Stelle untersuchte (vgl. *RabelsZ* 35 [1971], 72 ff.), hat im übrigen entscheidend dazu beigetragen, daß die dargestellten Revisionsversuche des CB (S. 68 ff.) letztlich gescheitert sind. Erst mit den Interamerikanischen Spezialkonferenzen für Internationales Privatrecht (Panama 1975 und Montevideo 1979) wurde nach Jahren der Stagnation der interamerikanischen Kodifikationsbewegung der Versuch unternommen, im Wege einer schrittweisen Anpassung und Reform die Spaltung des staatsvertraglichen IPR Lateinamerikas zu überwinden (vgl. dazu jüngst Samtleben, *RabelsZ* 44 [1980], 257 ff.)

Im Kapitel über den CB als IPR-Kodifikation widmet sich Samtleben zunächst den theoretischen Grundlagen und der Struktur des Vertragswerks (S. 169 ff.). Er zeigt hier eingehend, daß der CB reinster Ausdruck der theoretischen Anschauungen Bustamantes ist, der die Ideen der italienischen Schule des Kollisionsrechts – der sog. Neostatutenlehre – aufnahm und in eigener Weise fortbildete. Für das Verständnis des Vertragswerks ist deshalb die Analyse und Auseinandersetzung mit der Lehre Bustamantes (S. 174 ff.) von entscheidender Bedeutung: Für Bustamante besteht das IPR in der Einteilung der Gesetze in drei Klassen, nämlich in die „leyes personales“ (Rechtssätze, die an die Person anknüpfen), die „leyes territoriales“ (Rechtssätze, die auf alle Personen innerhalb des Territoriums Anwendung finden) und die „leyes voluntarias“ (Rechtssätze, deren Anwendung auf dem ausdrücklichen oder vermuteten Willen der Partei beruht); maßgebend für das Verhältnis der einzelnen Klassen von Gesetzen zueinander ist der Gedanke der Gesetzgebungskompetenz. Samtleben weist demgegenüber überzeugend nach, daß Bustamantes theoretische Konzeption einer kritischen Überprüfung nicht standhält (S. 205 ff.). So zeigt er, daß Bustamantes Me-

thode der schematischen Klassifizierung aller Rechtssätze nach ihrem Geltungsanspruch zu einer unübersichtlichen Aufsplitterung in schwer verständliche Einzelregelungen führt, und er zeigt ferner, daß einem solchen System Überschneidungen und Kumulationen immanent sind, weil eine allseitige Abgrenzung der Legislativkompetenz zwischen den einzelnen Staaten auf diese Weise nicht erreicht werden kann. Hinzu kommt, daß Bustamante sich bei der Einteilung der Gesetze in drei Klassen einseitig an den Aufbau des ihm vertrauten kubanischen Rechts anlehnte, dessen einzelne Bestimmungen er einer der drei Gesetzesklassen zuordnete, ohne aber dem Umstand gerecht zu werden, daß sich die nationale kubanische Systematik und Rechtsterminologie nicht bruchlos auf andere lateinamerikanische Rechtsordnungen übertragen lassen. Insoweit erweist sich der CB auch als Beispiel für die typische Schwierigkeit rechtssetzender Verträge, die Rechtsbegriffe des Vertrags mit unterschiedlichen nationalen Rechtsordnungen zu koordinieren. Was die Brauchbarkeit der theoretischen Konzeption Bustamantes für eine IPR-Kodifikation anbetrifft, so wird aus der kritischen Analyse Samtlebens deutlich, daß die Fixierung auf das Gesetz und seine Einordnung in bestimmte Klassen häufig den Blick für die spezifisch kollisionsrechtliche Problematik verstellt, als Grundlage des IPR mithin zu eng ist und sich letztlich für die Ausarbeitung einer internationalen Kodifikation zur Vereinheitlichung des IPR als ungenügend erweist. Doch ist es nicht nur die theoretische Grundlage, welche die praktische Brauchbarkeit des CB in entscheidenden Fragen beeinträchtigt. Kennzeichnend für das Vertragswerk ist auch sein Kompromißcharakter, der es den Vertragsstaaten zwar ermöglichte, diesen „código de concesiones“ anzunehmen, der sich aber in einem Verzicht auf die Vereinheitlichung wesentlicher Fragen manifestiert. Am deutlichsten spiegelt sich dieser Kompromißcharakter in Art. 7 CB, wonach jeder Staat allein über die Anknüpfung des Personalstatuts bestimmt. Schließlich ist es die bereits erwähnte Tradition des Territorialprinzips, die den im CB verkörperten Ideen der italienischen Schule diametral entgegensteht und die bei der Anwendung der Kodifikation zwangsläufig zu Spannungen führen muß. Damit kann aber – was Samtleben klar herausarbeitet – der CB eben nicht als repräsentativer Ausdruck des lateinamerikanischen IPR angesehen werden: Da der Vertrag weitgehend auf europäischen Rechtsvorstellungen des 19. Jahrhunderts beruht, die wesentlich von den territorialistischen Konzeptionen des lateinamerikanischen IPR abweichen und die dem Subkontinent künstlich von außen aufgepfropft wurden (wie auch viele andere Vorstellungen aus dem außerrechtlichen Bereich!), steht dieses Vertragswerk mit „beinahe anachronistischen Zügen“ (S. 264) zu den Traditionen und Realitäten Lateinamerikas in Widerspruch und trägt ihnen deshalb weniger Rechnung als die Montevideo-Verträge (S. 261 ff.). Trotzdem bleibt nach dieser kritischen Überprüfung des CB keine tabula rasa übrig: Denn die schon erwähnten materiellen Einzelregelungen und Hilfsanknüpfungen (beispielsweise im Bereich des Internationalen Sachenrechts) erweisen sich neben der im Ergebnis praktisch nicht so sehr ins Gewicht fallenden theoretischen Gesamtkonzeption des CB als die eigentliche Substanz des Vertrages, der somit besonders zur Lückenfüllung oder zur subsidiären Anwendung geeignet erscheint. Trotz seiner Ausführlichkeit im übrigen übt der CB aber eine auffallende Zurückhaltung bei grundsätzlichen Fragen der Anwendung von Kollisionsnormen, die gewöhnlich dem Allgemeinen Teil des IPR zugerechnet werden. Diesen Fragen (Qualifikation, Grundsatz der wohlverworbenen Rechte, Renvoi, Vorfrage und ordre public) geht Samtleben in einem besonderen Abschnitt nach (S. 218 ff.). Im letzten Teil der Arbeit befaßt sich Samtleben mit dem CB auf dem Hintergrund des Kollisionsrechts der einzelnen lateinamerikanischen Staaten, das der Código mit seinen Bestimmungen überlagert und ergänzt: Zunächst wird das autonome Kollisionsrecht der lateinamerikanischen Staaten betrachtet (S. 244 ff.), danach die Stellung des CB im lateinamerikanischen IPR genauer beschrieben

(S. 254 ff.) und schließlich seine Auswirkung auf das IPR der einzelnen Staaten untersucht (S. 265 ff.). Dabei wird deutlich, daß die Bedeutung des CB für die einzelnen nationalen Kollisionsrechte in Schrifttum, Gesetzgebung und Rechtsprechung unterschiedlich ist; im einzelnen ergibt sich ein sehr komplexes Bild, das Samtleben für alle lateinamerikanischen Länder (Vertragsstaaten und Nichtvertragsstaaten) detailliert zeichnet. Neben dem unterschiedlichen Einfluß des CB in den einzelnen Staaten werden auch unterschiedliche Grade der Bedeutung hinsichtlich einzelner Rechtsmaterien sichtbar. Den unterschiedlichen Einfluß des CB im Bereich einzelner Rechtsgebiete soll allerdings eine eingehende Untersuchung klären, die in einem zweiten Band folgen soll.

Litt die bisherige Einschätzung des CB bislang ganz entscheidend darunter, daß eine umfassende systematische Untersuchung des Vertragswerks und eine Evaluierung seiner tatsächlichen Wirkungen fehlte, so hat Samtleben diese Lücke mit seiner durchweg überzeugenden sowie in ihrer Anlage und Durchführung vorbildlichen Arbeit geschlossen. Wer die Materiallage und die Probleme der Informationsbeschaffung in Lateinamerika kennt, kann ermessen, welche Energie und Mühe Samtleben allein für das Sammeln der Grundlagen seiner Untersuchung aufbringen mußte (man sehe nur einmal die umfangreichen Register am Ende des Bandes durch!). Samtleben hat mit seiner Arbeit aber nicht nur der Rechtswissenschaft in Lateinamerika einen großen Dienst erwiesen, wo eine solche Gesamtdarstellung bisher fehlte. Er hat zugleich exemplarisch anhand des CB für die IPR-Wissenschaft insgesamt die Möglichkeiten und die Grenzen einer Vereinheitlichung von Kollisionsnormen durch völkerrechtliche Übereinkommen aufgezeigt. Es bleibt zu hoffen, daß der angekündigte zweite Band seiner Untersuchung bald publiziert wird und die zweibändige Gesamtdarstellung zugleich durch eine Übersetzung ins Spanische auch in Lateinamerika die ihr gebührende Anerkennung findet.

Peter Trenk-Hinterberger

PETER MOSSMANN

Campeños und Ausbeutungsstrukturen im internationalen Konfliktfeld

Das kolumbianische Beispiel

Verlag Breitenbach, Saarbrücken, 1979, 192 S., 20 DM

Der Titel „Campeños und Ausbeutungsstrukturen im internationalen Konfliktfeld – das kolumbianische Beispiel“ umreißt die Dimensionen des Themas, das Peter Moßmann in seiner Dissertation bearbeitet: Es geht um den Zusammenhang von internationalem kapitalistischem System und der Situation der Armut und Ausbeutung, der die kolumbianischen Bauern ausgesetzt sind, den Zusammenhang von internationaler Systemauseinandersetzung und nationalen Klassenkämpfen.

Am Beispiel des Anbaus von Kaffee und Baumwolle schildert Moßmann die Folgen, die die Weltmarktintegration Kolumbiens auf die sozialen Strukturen im Agrarsektor hat: wie der Anbau dieser Weltmarktprodukte zu Migrationsströmen in die betreffenden Gebiete führt, wie die Arbeitskraft dort der Ausbeutung durch die Großgrundbesitzer, Unterbeschäftigung und sozialer Unsicherheit ausgesetzt ist und wie aus diesen Zuständen soziale Konflikte resultieren, die das Land seit dem vorigen Jahrhundert immer wieder in blutige Bürgerkriege stürzen. Die herrschende Klasse setzt sich traditionellerweise dem sozialen Ansturm gegenüber mit Hilfe der staatlichen Gewaltapparate Polizei, Militär, Geheimdienste usw. zur Wehr. So ist denn die Regierung „nicht Interessenvertreter einer Nation, sondern ‚Agentur‘ kleiner in- und ausländischer Personen- und Familiengruppen sowie deren Unternehmen und Wirtschaftsverbände“. (S. 14)